pcaSuisse

Reglement der Kommission für Ethik und Beschwerden

am 18.09.2020 vom Vorstand der pcaSuisse angenommen

Aufgaben und Kompetenzen der Kommission für Ethik und Beschwerden

1. Einführung

Die Kommission für Ethik und Beschwerden der pcaSuisse (nachfolgend KEB genannt) ist in erster Linie für Fragen im Zusammenhang mit den ethischen Richtlinien zuständig. Sie berät im Zusammenhang von Konflikten zwischen:

- Mitgliedern der pcaSuisse und ihren Klienten und Klientinnen
- Mitgliedern der pcaSuisse, insbesondere Weiterbildungskandidat*innen und Ausbilder*innen
- Mitgliedern der pcaSuisse, Angestellten der pcaSuisse und Aussenstehenden, sofern Interessen der pcaSuisse berührt werden

Liegt eine Beschwerde vor, erfolgt deren Behandlung gemäss diesem Reglement.

2. Zuständigkeit und Zusammensetzung

Zur Behandlung von Beschwerden gegen Mitglieder der pcaSuisse ist die KEB zuständig.
Die Kommission setzt sich aus 5 Mitgliedern beiderlei Geschlechts zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung der pcaSuisse. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Mit einer Beschwerde kann geltend gemacht werden, dass ein Mitglied der pcaSuisse gegen die ethischen Richtlinien der pcaSuisse verstossen habe.

3. Vorgehen bei Beschwerden

Beschwerde führen können Personen, welche durch den Verstoss gegen die ethischen Richtlinien in ihren Interessen oder durch die ethischen Richtlinien geschützten Interessen unmittelbar verletzt worden sind.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Kontaktperson der KEB einzureichen. Sie hat eine Beschreibung des Verstosses gegen die ethischen Richtlinien zu enthalten.

Die Beschwerde wird dem beklagten Mitglied mit der Aufforderung zugestellt, innert 30 Tagen Stellung zu nehmen.

Nach Eingang der Stellungnahme kann die KEB weitere Abklärungen treffen, namentlich

- durch ein Gespräch mit beiden Seiten
- durch Einbezug der am Verfahren Beteiligten oder Dritten, die zum Sachverhalt Angaben machen können
- durch das Einholen von Gutachten.

Die Persönlichkeitsrechte der am Verfahren Beteiligten und allfällig Betroffener sind zu wahren. Personendaten und Angaben, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen gestatten, dürfen in keinem Verfahrensstadium bzw. erst nach Abschluss des Verfahrens bekannt gegeben werden. In jedem Beschwerdeverfahren ist sicherzustellen, dass das beklagte Mitglied von der Beschwerdeführerin gegenüber der KEB und der Rekurskommission rechtsgültig vom Berufs- und Amtsgeheimnis entbunden wird.

Die Person, die die Beschwerde einreicht, ist Auskunftsperson und nicht Partei.

4. Beschwerdeentscheid

Ist eine Klärung zur beidseitigen Zufriedenheit möglich, wird dies von der KEB schriftlich festgehalten.
Ergibt das Beschwerdeverfahren, dass kein Verstoss gegen die ethischen Richtlinien vorliegt oder lässt sich ein solcher Verstoss nicht nachweisen, weist die Kommission die Beschwerde ab.
Liegt ein Verstoss gegen die ethischen Richtlinien vor, spricht die KEB eine Sanktion aus. In leichten Fällen kann sie darauf verzichten.

5. Sanktionen

Die KEB kann folgende Sanktionen aussprechen:

a) Verweis mit Bekanntmachung an den Vorstand der pcaSuisse
b) Verweis und Auflagen, z.B. zusätzliche berufliche Qualifikation mit Bekanntmachung an den Vorstand der pcaSuisse
c) Verweis und Auflagen mit Bekanntmachung an alle Vorstände der Verbände, denen das beklagte Mitglied angehört
d) Antrag zu Händen des Vorstandes auf Ausschluss aus dem pcaSuisse mit Bekanntmachung im Informationsorgan der pcaSuisse
e) Mitteilung an das entsprechende Gesundheitsdepartement des zuständigen Kantons, sowie an das Bundesamt für Gesundheit BAG

6. Eröffnung des Entscheides

Der Entscheid wird dem beklagten Mitglied und der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

Die Sanktionen werden gemäss Ziffer 4 schriftlich mitgeteilt.

7. Kostenregelung

Die KEB berechnet die Kosten des Verfahrens, die vom fehlbaren Mitglied bezahlt werden müssen.

8. Rekurs

Im Falle des Antrages der KEB, das beklagte Mitglied aus der pcaSuisse auszuschliessen, kann das beklagte Mitglied gegen den Entscheid innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Rekurs erheben. In allen anderen Fällen (Verweisen und Auflagen) ist der Entscheid der KEB endgültig.

9. Archivierung der Akten

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens werden die Akten von begründeten Beschwerden bei der Kontaktperson der KEB archiviert, unter Verschluss gehalten und nach Ablauf von zehn Jahren seit Abschluss des Verfahrens vernichtet.

10. AKTENEINSICHT

Die Kommission ist befugt bei zwingenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder bei einem erneuten Beschwerdeverfahren gegen ein beklagtes Mitglied archivierte Akten beizuziehen.

11. Schweigepflicht

Kommissionsmitglieder haben über der Ausübung ihres Amtes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Austritt aus der Kommission.

Anhang:
- Ethische Richtlinien für Psychotherapeut*innen pca.acp, 2008 (in Überarbeitung)
- Ethische Richtlinien für Berater*innen pca.acp, 2010 (in Überarbeitung)